

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00035 vom 27. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00035 du 27 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00035 del 27 novembre 2015

Erwägungen

E. 50

ATSG zugrunde lag . Denn die Beschwerdegegnerin nahm darin Bezug auf ihren Erledigungsvorschlag vom 8. April 2004, mit dem sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin als einverstanden erklärt habe (Urk. 10/G169 mit Hinweis auf Urk. 10/G168), und der Inhalt der Verfügung deckt sich mit dem Inhalt jenes Vorschlags, dessen Gültigkeit auf den Vergleichsfall beschränkt war (vgl. Urk. 10/G168 S. 4). Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch eine Verfügung, die einen vergleichsweise festgesetzten Anspruch festlegt, in Wiedererwägung gezogen werden. Das Bundesgericht weist jedoch darauf hin, dass den Parteien mit der Möglichkeit des Vergleichsabschlusses die Befugnis verliehen werde, eine Regelung zu treffen, die von der Regelung des Rechtsverhältnisses abweiche, zu der es bei umfassender Klärung des Sachverhalts und der Rechtslage gekommen wäre (BGE 140 V 77 E. 3.2.1), und dass deshalb höhere Anforderungen für eine Wiedererwägung gälten (BGE 140 V 77 E. 3.2.1 und E. 3.2.2).

Wenn also die Beschwerdegegnerin von an sich nötigen weiteren medizinischen Abklärungen absah und sich mit der Beschwerdeführerin in vergleichsweise einigte, so kann die Unterlassung von Abklärungen später nicht als Wiedererwägungsgrund

herangezogen werden. Des Weiteren lassen auch keine späteren medizinischen Erkenntnisse die ursprüngliche Rentenhöhe als zweifellos unrichtig erscheinen. Denn das Gutachten von Dr. J. ___ und Dr. K. ___ vom Mai 2013 ist nicht nur für Beantwortung der Frage nach einer gesundheitlichen Veränderung unzureichend, sondern genügt darüber hinaus aus denselben, oben dargelegten Gründen auch nicht für die Beantwortung der weiteren Frage nach den verbleibenden gesundheitlichen Einschränkungen . 2.5 2.5.1

Da es die medizinischen Grundlagen nach dem Gesagten nicht erlauben , die Frage nach dem Vorliegen eines Revisionsgrundes und die weitere Frage nach den verbleibenden gesundheitlichen Einschränkungen zu beantworten, sind weitere medizinische Abklärungen in Form einer umfassenden Begutachtung mit Einbezug sämtlicher Vorakten

erforderlich. Die Vornahme einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin mit der Folge, dass nach erfolgter Abklärung eine allfällige Rentenherabsetzung auf den ursprünglich verfügbaren Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 31. Oktober 2013 hin (beziehungsweise auf den ersten Tag des Monats, welcher der Zustellung dieser Verfügung an die Beschwerdeführerin folgt; vgl. BGE 140 V 70 E. 4.2) erfolgen könnte (vgl. BGE 106 V 18, bestätigt in BGE 129 V 370), verbietet sich jedoch aus den nachfolgenden Gründen. 2.5.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es einer rentenbeziehenden Person, deren Arbeitsfähigkeit sich medizinisch attestiert verbessert hat, grundsätzlich zu muten, die verbesserte Arbeitsfähigkeit mit Massnahmen der Selbsteingliederung zu verwerten. Dies gilt jedoch im Sinne einer Ausnahme dann nicht, wenn eine Person sehr lange eine Rente bezogen hat und deshalb anzunehmen ist, dass die Erfordernisse des Arbeitsmarktes ihr nicht erlauben, ihr (wiedergewonnenes) Leistungspotential ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein durch Eigenanstrengung fruchtbar zu machen. Rechtsprechungsgemäss kommt diese Ausnahme dort zum Tragen, wo eine Person die Rente im Zeitpunkt der Rentenaufhebung oder -herabsetzung seit mehr als 15 Jahren bezieht oder das 55. Altersjahr zurückgelegt hat. Sie gilt nicht nur für die Revisionsweise, sondern auch für die wiedererwägungsweise Rentenherabsetzung oder -aufhebung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_228/2010 vom 26. April 2011, E. 3.1 und E. 3.3 mit Hinweisen; siehe auch BGE 141 V 5 mit Hinweisen). 2.5.3

Mit dem Bezug einer Rente der Invalidenversicherung seit 1990 fällt die Beschwerdeführerin zweifellos in die Kategorie der Personen, die invalidenversicherungsrechtlich nicht ohne Weiteres auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden können. Nichts anderes kann für die Eingliederung im vorliegenden, unfallversicherungsrechtlichen Verfahren gelten. Die Beschwerdeführerin bezog die Rente der Unfallversicherung zwar erst seit dem Jahr 2004, hatte aber in der Zeit davor Anspruch auf Taggelder aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 10/G169 S. 3). Sie war demnach bei der strittigen Rentenherabsetzung seit mehr als 23 Jahren vom Arbeitsmarkt abwesend. Zudem erstreckte sich diese Abwesenheit fast auf die gesamte Dauer des ihr möglichen beruflich aktiven Lebens; sie war im Zeitpunkt des Unfalles vom August 1988 erst 18 Jahre alt gewesen und bezog die ganze Invalidenrente seit dem 20. Altersjahr.

Dementsprechend hatte die IV-Stelle im Vorbescheid vom 2. September 2013 ausdrücklich Abklärungen zum beruflichen Potential der Beschwerdeführerin vorgesehen, bevor sie die bisherige Rente aufheben würde (Urk. 10/G196). Diese Abklärungen fanden in der Folge im November 2014 auch tatsächlich statt, wie der Bericht der M.____ vom 1. Dezember 2014 zeigt (Urk. 27/16), und bis zum Zeitpunkt des gerichtlichen Aktenbezugs vom 2. September 2015 (Urk. 25) hatte die IV-Stelle noch keine Rentenaufhebung verfügt. Da die Rente der Unfallversicherung nach dem vorstehend Ausgeführten in wesentlichem Mass auf denselben gesundheitlichen Beeinträchtigungen basiert wie die Rente der Invalidenversicherung, wäre es selbst bei Vorliegen eines Revisions- oder Wiedererwägungsgrundes geboten gewesen, dass die Beschwerdegegnerin vor einer allfälligen Rentenherabsetzung die Ergebnisse der beruflichen Abklärungen der IV-Stelle abgewartet hätte. Und da die Abklärungen der IV-Stelle zeitlich nach dem Erlass der Verfügung vom 31. Oktober 2013 und des angefochtenen Einspracheentscheids vom 8. Januar 2014 erfolgten, bleibt es im gerichtlich zu beurteilenden Zeitraum bis zum Erlass des Einspracheentscheids

bei der bisherigen, auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierenden Rente. 2.6

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Januar 2014 ist damit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. 3.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu

bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer] den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Unfallversicherung Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Markus Bischoff - Unfallversicherung Stadt Zürich - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.